

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 15. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 15/1026

A11, A07

"Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)"

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2859
in Verbindung mit
"Echte Entschuldung der Kommunen statt kaputtzusparen"
Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/2848
und
"Keine IWF-Politik gegenüber den Kommunen – Landeshilfen 2011 auszahlen ohne
Zwangsmaßnahmen"
Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 15/2849

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses am 11.11.2011

GAR NRW
Kommunalpolitische Vereinigung
Jahnstr. 52
40215 Düsseldorf
Tel 0211-38476-0
Fax 0211-38476-19
www.gar-nrw.de
info@gar-nrw.de



Und der Herr sprach zu Moses auf dem Berg Sinai: Und du sollst zählen sieben Sabbatjahre, siebenmal sieben Jahre, dass die Zeit der Sabbatjahre neunundvierzig Jahre mache. Da sollst Du die Posaune blasen lassen durch euer ganzes Land am zehnten Tag des siebenten Monats, am Versöhnungstag. Und ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen (...) es soll ein Erlassjahr für euch sein. (3.Moses25. 1-13)

Hinweis: Der Fragenkatalog wurde in der Reihenfolge nicht geändert. Da sich die Fragen z. T. in den jeweiligen Blöcken inhaltlich wiederholen, finden sich bei den dazugehörigen Antworten entweder Verweise oder ebenfalls Wiederholungen.

Fragenkatalog I für die Anhörung zum "Stärkungspaktgesetz" I. Ziel des Gesetzes

1. Wie bewerten Sie die Umsetzung des Gutachtens der Professoren Lenk/Junkernheinrich "Haushaltsausgleich und Schuldenabbau" durch das "Stärkungspaktgesetz" der Landesregierung?

Der Stärkungspakt Stadtfinanzen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung zur Sanierung der kommunalen Finanzen.

Trotz schwieriger eigener Finanzlage untermauert die Landesregierung mit dem Stärkungspaket, dass sie an der Seite der Kommunen steht und für eine spürbare Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung einsteht. Der Stärkungspakt stellt dabei einen Baustein neben der strukturellen Aufstockung des GFG um 300 Mio. € und der Abschaffung der Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs zur Konsolidierung des Landeshaushalts um 166,2 Mio. € dar. Auch die Wiederbeteiligung in Höhe eines Viersiebtelanteils an der Grunderwerbssteuer nach Abschaffung durch die Vorgängerregierung bedeutet eine Verbesserung gegenüber der Situation der Jahre 2006 und folgende. Zu begrüßen ist, dass diese Beteiligung auch für die Anhebung des Hebesatzes gilt.

2. Halten Sie den "Stärkungspakt Stadtfinanzen" für geeignet, allen sog. notleidenden, sprich überschuldeten, in Haushaltsnotlage oder in Haushaltssicherung befindlichen, nordrhein-westfälischen Kommunen bis 2020 den Haushaltsausgleich zu ermöglichen?

In der Tat: Der Berg der zu bewältigenden Probleme ist groß. Bereits seit mehreren Jahren fordern die Kommunen in NRW (Memorandum-Gruppe) Lösungen für die riesigen strukturellen Finanzprobleme. Nicht nur die aktuelle Rekordmarke von 20 Mrd. € Kassenkredite bei den Kommunen ist ein alarmierendes Zeichen. 350 Mio. € Konsolidierungshilfe können dabei nicht die gewünschte Trendwende für einen breiten Teil der kommunalen Verschuldung darstellen. Für eine Trendwende ist aber - wie auch das Gutachten Junkernheinrich/Lenk unterstreicht - eine aktive finanzielle Beteiligung des Bundes dringend nötig. Zudem greift die gestaffelte Übernahme der Grundsicherung im Alter ab dem Jahre 2012 erst im Jahr 2014 vollständig.

GAR NRW - 2 -



3. Halten Sie die Beschränkung auf 34 überschuldete Kommunen für zielführend?

Vor dem Hintergrund, dass die begrenzte Beteiligung des Bundes erst im Jahr 2014 voll greift, ist es sinnvoll bereits 2012 mit einer Auswahl der verschuldeten Kommunen zu beginnen.

4. Wie beurteilen Sie eine Landeshilfe an alle finanziell notleidenden Kommunen in NRW die überschuldet, in Haushaltsnotlage oder in der Haushaltssicherung sind?

Diese Landeshilfe müßte, wenn sie noch einen echten Beitrag zur Entschuldung leisten will, deutlich höher sein. Eine solche Landeshilfe müßte im Landeshaushalt verfassungsrechtlich gesichert darstellbar sein. Zudem würde es nach gegenwärtigem Stand voraussetzen, dass das Land die bislang fehlende Bundesbeteiligung übernehmen würde.

5. Halten Sie es für richtig, das die Landesregierung in ihrem Ansatz die Schulden aus Liquiditätskrediten weitgehend unerwähnt lässt?
6. Halten Sie die rund 20 Mrd. Euro Liquiditätskredite (Stand 31.12.2010) und die damit verbundenen Zinslasten für eine (Mit)Ursache der Finanznot nordrhein-westfälischer Kommunen?

Die dramatische Zunahme der Kassenkredite stellt in der Tat ein Problem dar. Auffallend dabei ist die hohe Konzentration der Kredite zur Liquiditätssicherung in den kreisfreien Städten. Es ist wenig überraschend, dass es eine Korrelation zwischen der Dynamik der Sozialausgaben und dem Zuwachs der Kassenkredite gibt. Gesetzliche Ansprüche auf Sozialleistungen können nicht mit dem Hinweis auf die knappe Kassenlage unerfüllt bleiben. Die strukturelle Unterfinanzierung (vgl. Junkernheinrich/Lenk) zahlreicher Kommunen unterstreicht die Verantwortung von Bund und Land für eine aufgabengerechte und auskömmliche Finanzausstattung. Hierin liegt auch die Finanznot der zumeist strukturschwachen Städte begründet. Selbst wenn die Ursachen für die hohe Verschuldung zuweilen unterschiedlich beurteilt wird, besteht ein dringender Handlungsbedarf. Die Zinsen für die Kassenkredite liegen zur Zeit auf einem deutlich niedrigen Niveau. Bei einem Anstieg der Zinssätze drohen deutlich höhere Belastungen für die kommunalen Haushalte.

- 7. Wie beurteilen Sie das Zinsänderungsrisiko für die NRW-Kommunen insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise geänderter Eigenkapitalquoten aus "Basel III"?
- 8. Welche Auswirkung auf die Haushaltssituation der NRW-Kommunen würde sich aus einer solchen Änderung ergeben?

Basel III ist ein ergänzendes Regelwerk zu bereits bestehenden Eigenkapitalregeln für Finanzinstitute. Als weitreichende Konsequenz wird der erhöhte Bedarf an Eigenkapital bzw. Kernkapital im Portfolio der Banken

GAR NRW - 3 -



gesehen. Besondere Sorge bereitet, dass zukünftig das bilanzielle Eigenkapital in Relation zur Summe der Kredite gewichtet wird. Problematisch ist dies für Banken, die null- oder niedrig gewichtete Kredite im Portfolio haben, da nur die Verschuldungsquote, aber nicht zugleich das Risiko gemessen wird. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weist auf die Gefahr hin, dass das risikolose und margenarme Kreditgeschäft eines Kommunalkredits für Banken nur noch interessant ist, wenn die Margen erhöht oder mit zusätzlichem Eigenkapital hinterlegt werden. In diesem Kontext wird auch gerne das Kommunalrating ins Gespräch gebracht. Verunsicherung löste die KFW aus, als sie im Dezember 2010 eine Begrenzung und eine Steuerung des Kreditsgeschäfts nach Risiken mit Kommunen ankündigte. Trotz des Wirbels auf den Geld und Kreditmärkten gilt es festzustellen: Kommunen sind nicht insolvenzfähig.

Dennoch ist schon heute der Anteil der Zinslasten beim Finanzergebnis eines kommunalen Haushalts evident. In der Perspektive wird mit einem Zinsanstieg bei den Kassenkrediten gerechnet. Es gibt Kommunen, bei denen der Anstieg des Zinssatzes um 0,8% Punkte die Gesamtkosten des Theaters ausmachen.

9. Wäre ein zeitgleiches verfolgen der Ziele, Haushaltsausgleich und Schuldenabbau erfolgsversprechend für die Stabilisierung der Kommunalfinanzen?

Nein, die Einrichtung von Entschuldungsfonds oder spezieller Konsolidierungshilfen lindern zwar die Nachwehen eines jahrelang fehlgesteuerten kommunalen Finanzsystems, beheben aber nicht dessen Fehler. Sollen Konsolidierungshilfen eine dauerhafte Wirkung entfalten, müssen die Faktoren, die zu einem enormen Anstieg der Defizite geführt haben dauerhaft korrigiert werden. In erster Linie durch die Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung im Bereich der pflichtigen Leistungen. Eine Unterfinanzierung von der die strukturschwachen Kommunen besonders betroffen sind.

10. Wie würden sich eine landesseitige Übernahme der Liquiditätskreditzinsen und eine Zinsfestschreibung auf die Kreditwürdigkeit der Kommunen (Innenwirkung) und das Geschäftsklima zwischen Banken und Kommunen (Außenwirkung) auswirken?

Bislang ist uns keine Kommune bekannt, die Probleme mit ihrer Kreditwürdigkeit hat. (s.a. Frage 7/8)

II. Umfang und Finanzierung der Konsolidierungshilfe

11. Halten Sie die gewählte Anfangsausstattung mit 350 Millionen Euro Landeshilfe zur "Stärkung" der Kommunalfinanzen für ausreichend um als Ziel den Haushaltsausgleich für alle ausgewählten 34 Kommunen zu erreichen?

s. Frage 1

GAR NRW - 4 -



- 12. Wie bewerten Sie es, dass ab 2012 65 Millionen Euro, und ab 2013 weitere 50 Millionen Euro einer unbekannter Anzahl an Kommunen als Vorwegabzug "freiwillig" zur Verfügung gestellt werden?
- 13. Wie bewerten Sie eine Abundanzumlage von 55 bis 65 Kommunen ab 2014?
- 14. Halten Sie eine Abundanzumlage für vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen?
- 15. Wie bewerten Sie die Entnahme von 115 Millionen Euro aus dem GFG zum Zweck der Erhöhung der Dotierung des Stärkungspaktes
- a) für abundante Kommunen
- b) für überschuldete, in Haushaltsnotlage oder in Haushaltssicherung befindliche Kommunen?

Es ist deutlich, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltssituation des Landes eine komplette Umsetzung des Junkernheinrich/Lenk Gutachtens aus Landeskräften nicht möglich ist - zumal der Bund sich nicht in dem erforderlichem Maße beteiligt, obwohl die offengelegte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen die Verantwortung von Land und Bund deutlich unterstreicht. Eine Umsetzung sah eine deutliche finanzielle Beteiligung von Bund, Land und Kommunen vor.

- 16. Welche Auswirkungen sehen Sie auf die Finanzlage der sog. Abundanten Kommunen durch die Abundanzumlage in Höhe von 195 Millionen Euro von 2014 2017?
- 17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass "keine Gemeinde durch die Abundanzumlage schlechter dasteht", differenziert für die Jahre 2012 2014 und ab 2014?

Eine Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Finanzstatus ergibt sich bei den abundanten Gemeinden nicht, da "lediglich" künftige Zuwächse abgeschöpft werden sollen. Diese künftigen Zuwächse stehen natürlich für wachsende Ausgaben in diesem Fall der Grundsicherung.

- 18. Wie bewerten Sie die Erfolgsaussichten einer Kommunalhilfe auf der 2. Stufe bei einer Dotierung von 65 Millionen Euro im Jahr 2012 und 115 Millionen Euro im Jahr 2013?
- 19. Welche Anzahl partizipierender Kommunen halten Sie bei dieser Summe für die Jahre 2012 und 2013 für realistisch?
- s. Frage 4

III. Eigenleistung der Kommunen

1. Halten Sie die gesetzlichen Vorgaben zum Konsolidierungsbetrag der Kommunen (Abbau des Haushaltsdefizits in gleichmäßigen Schritten bis 2016) für realistisch und für umsetzbar?

GAR NRW - 5 -



2. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Erfolgsaussichten des Haushaltsausgleichs für die 34 Kommunen, die zur Teilnahme an der Landeshilfe verpflichtet werden sollen?

Dies läßt sich pauschal nicht beantworten, weil die betroffenen Kommunen eine unterschiedliche Geschichte der Haushaltssicherung haben. Es gibt Kommunen, die sich schon seit Jahren den Mühen verschiedenster Konsolidierungskonzepte unterzogen haben und dennoch kein Licht am Horizont sehen. Mittlerweile gibt es ganze Räte, die Haushaltsberatungen jenseits von Haushaltssicherungskonzepten nicht kennen. Da ist der Knochen so ziemlich abgenagt. Aus diesem Grund sollte im begründeten Einzelfall eine ungleichmäßige Schrittfolge der Konsolidierung über das Zeitfenster 2016 (analog §76 GO) hinaus möglich sein. Zumal es Konsolidierungsmaßnahmen z.B. im Personalbereich gibt, die einen längeren Zeitrahmen benötigen.

- 3. Welche Auswirkungen sehen Sie durch die Eigenkonsolidierungsbeiträge auf
- a) die Höhe von Grundsteuer B und Gewerbesteuer?
- b) die Beiträge für die Bürger
- c) die Beschäftigten der Kommunen?

Die Konsolidierungsbeiträge der Vergangenheit haben in den Kommunen, die dem Nothaushaltsrecht unterliegen, bereits zu überproportionalen Hebesätzen geführt. Wenn Kommunen wie Duisburg und Oberhausen heute schon einen Gewerbesteuersatz wie München bzw. deutlich über Hamburg und Frankfurt ausweisen müssen, sind die Spielräume für weitere Anhebungen gering. Bei einer Abkopplung vom regionalen Durchschnitt insbesondere in Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet drohen Folgen für den Wirtschaftsstandort. Beispielhaft sind die Kitagebühren. Während abundante Städte den Kindergartenbesuch kostenfrei stellen, wurden Nothaushaltskommunen von der Kommunalaufsicht angewiesen, hohe Gebühren auszuweisen. Hinsichtlich der Beschäftigten ist bislang keine Kommune bekannt, die zu dem Instrument der betriebsbedingten Kündigung gegriffen hat. Jedoch finden bereits seit Jahren in den HSK-Kommunen Beförderungen nur innerhalb eines engen Gestaltungskorridor eine Berücksichtigung. Hinzu kommen Wiederbesetzungssperren. Damit sind noch keine Aussagen über Demotivation und Politikverdrossenheit getroffen.

- 4. Wie bewerten sie den singulären Indikator "Verschuldung im Kernhaushalt" als Kriterium für die anteilig zu erhaltende Landeshilfe?
- 5. Halten Sie das gewählte Kriterium, Überschuldung im Haushalt, für einen gerechten transparenten und tauglichen Indikator?

Der Verschuldungsstand im Kernhaushalt gibt keine Aussage über den Vermögensstand einer Kommune. Allenfalls lassen sich Thesen zur mangelnden Finanzierung von Pflichtaufgaben herleiten. Das Kriterium der Überschuldung macht deutlich, über welchen Zeitrum die finanzielle Not bereits existiert.

GAR NRW - 6 -



6. Wie bewerten Sie das Potential der Eigenkonsolidierungsleistungen der Kommunen?

Als überschaubar. Bevor Kommunen in die Situation geraten sind, dass sie unter das Kuratel der Kommunalaufsicht gestellt wurden, haben sie in der Regel erhebliche Kraftanstrengungen unternommen, um im Rahmen eines oder mehrerer Haushaltssicherungskonzepte diesen "Kelch" zu vermeiden. Das größte Potential liegt in einer aufgabengerechten und auskömmlichen Finanzausstattung durch Bund und Land. Auch wenn sich bei den wichtigsten kommunalen Einnahmen gegenüber den Vorjahren Verbesserungen abzeichnen, sind diese bei Weitem nicht ausreichend, um einen ausgeglichenen Finanzierungssaldo zu erreichen, zumal selbst in steuerstarken Zeiten die Kluft zwischen armen und reichen Kommunen zunimmt.

- 7. Wie bewerten Sie die pflichtige Teilnahme an dem Programm der Landesregierung vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie?
- 8. Wie bewerten Sie die von den Kommunen geforderten Eigenkonsolidierungsbemühungen vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie?

Kommunen, die aufgrund ihrer katastrophalen Haushaltslage bereits jetzt unter dem Kuratel der vorläufigen Haushalsführung stehen bzw. dem Nothaushaltsrecht unterliegen, sind die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung bekannt. Die Kommunalverfassung NRW weist im § 124 GO NRW durch die Institution eines Beauftragten ebenfalls deutlich auf diese Grenzen hin.

- 9. Wie bewerten Sie es, dass die Anzahl der Teilnehmer der zweiten Stufe der Landeshilfe nach Stärkungspaktgesetz in § 4 Absatz 3 begrenzt wird, ohne dass Kriterien für die Teilnehmer aufgestellt werden.
- s. Frage I 2 und 3

IV. Aufsicht, Kontrolle und Hilfe

1. Sehen Sie die Notwendigkeit eines verstärkten Mitteleinsatzes für die GPA?

Nein.

- 2. Halten Sie eine freiwillige Beratung durch die GPA für zielführend? 3. Wie beurteilen Sie es, dass eine Vielzahl der 34 Empfängerkommunen bereits mit Hilfe der GPA das Einsparungspotential errechnet und Einsparvorschläge umgesetzt hat?
- Die GPA ist bereits in einigen Kommunen gutachterlich aktiv gewesen. Einsparpotentiale bzw. –vorschläge sind Bestandteil der Haushaltskonsolidierung geworden. Interessanterweise hat die GPA wie auch

GAR NRW - 7 -



andere Gutachter in vereinzelten Kommunen aber auch darauf hingewiesen, dass ein Haushaltsausgleich aus eigenen Kräften nicht zu erreichen ist.

4. Wie realistisch ist bei den 34 Empfängerkommunen der ersten Stufe ein Haushaltssanierungsplan, der ab 2016 einen Haushaltsausgleich vorsieht?

Dies gilt es im Einzelfall realistisch zu prüfen. Sollte der Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes unmöglich sein, wäre eine realistische Anpassung des Zeithorizonts angemessen.

- 5. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelungen beim Erfordernis, den Haushaltsausgleichszu erreichen?
- s. II Frage 4
- 6. Welche Auswirkungen durch den Erlass zu § 76 GO sehen Sie auf den Haushaltssanierungsplan?
- 7. Sehen Sie die Gefahr, dass durch den MIK-Erlass zu § 76 GO NRW, präventive Sozialpolitik trotz Überschuldung durch die Kommune zu leisten ist?

Zumeist kann überzeugend dargestellt werden, dass präventive Sozialpolitik mittelfristig Ausgaben in der institutionalisierten Sozialpolitik einsparen kann. Präventive Sozialpolitik kann Ausgaben bei den pflichtigen Sozialleistungen reduzieren. Dies hat auch die GPA in ihren vergleichenden Untersuchungen festgestellt.

- 8. Wie bewerten Sie die Forderung im Haushaltssanierungsplan, einen Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfen, bis 2021 zu erreichen?
- s. I Frage 2
- 9. Wie bewerten Sie die Möglichkeiten der Bezirksregierung zur umfassenden Prüfung und Überwachung der Haushaltssanierungspläne?

Die Möglichkeiten der Bezirksregierung zur umfassenden Prüfung und Überwachung der Haushaltssanierungspläne sind begrenzt.

- 10. Sehen Sie das Erfordernis, die Machbarkeit des Haushaltssanierungsplans durch die Bezirksregierung überprüfen zu lassen?
- 11. Sehen Sie die Bezirksregierungen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, um der Aufgaben der Kontrolle und Überwachung der Haushaltssanierungspläne gerecht zu werden?

Diese Beurteilung obliegt der Kommunalaufsicht.

12. Wie bewerten Sie die Sanktionsmöglichkeiten der Bezirksregierung im Falle eines Verstoßes gegen die Auflagen des Haushaltssanierungsplans?

GAR NRW - 8 -



Die rechtlichen Instrumente sind gegeben. Ob sie vor Ort bei den Bürgerinnen und Bürgern auch eine politische Akzeptanz finden, wird der Einzelfall zeigen.

13. Welche Maßnahmen bleiben Ihrer Ansicht der Bezirksregierung, wenn eine Kommune mögliche Eigenbeiträge aus gerechtfertigten Gründen nicht erbringen kann, wenn kein Einsparpotential vorhanden ist?

Dies hat die Vergangenheit bereits gezeigt. Die Anweisung zu Beschlüssen. Der Ausschluss aus Landesprogrammen wegen dem fehlenden Nachweis der Darstellung des Eigenanteils etc. Damit wird aber eine Spirale in Gang gesetzt, die es Kommunen schier unmöglich macht neue Impulse für die Standortqualität zusetzen. Zu einer fatalen Haushaltssituation kommen dann noch wirtschafts- und sozialpolitische Probleme.

14. Wie bewerten Sie die Möglichkeit eines Beauftragten gemäß §124 Gemeindeordnung und die tatsächlichen Möglichkeiten den Haushaltssanierungsplan zu realisieren, nachdem bereits die Kommune, die GPA und die Bezirksregierung alle möglichen Einsparungspotentiale bereits – nachvollziehbar dokumentiert - ausgeschöpft haben?

Es erscheint unwahrscheinlich, dass es tatsächliche relevante Möglichkeiten der Haushaltssanierung gibt, wenn die Kommune alle möglichen Einsparpotentiale –nachvollziehbar dokumentiert – ausgeschöpft hat. Dies würde eher den Anspruch auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung untermauern. Politisch und verfassungsrechtlich wäre eine Inthronisierung eines "Stadthalters" sicherlich nicht unumstritten.

15. Wie bewerten Sie die Ausnahmemöglichkeit des § 8 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz?

Sehen Sie die Gefahr, der Ausweitung dieser Ausnahme? Ist der Auslegungsspielraum Ihrer Meinung nach angemessen? Können bereits wirtschaftliche Schwankungen innerhalb der kommunalen Situation zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung führen?

Die Ausnahme ist - wie der Begriff schon impliziert - nicht die Regel. Ein Ausnahmetatbestand bedarf sicherlich einer hinreichend guten Begründung. Hinsichtlich der Bedeutung von wirtschaftlichen Schwankungen für einen Ausnahmetatbestand dürfte der Grad des Ausschlags von Bedeutung sein. Der Wegfall eines großen Gewerbesteuerzahlers kann schon erhebliche Auswirkungen haben. Nicht alle Fälle haben dabei eine Medienresonanz wie z.B. Nokia oder Opel.

Fragenkatalog II für die Anhörung zum "Stärkungspaktgesetz"

1. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext zu den bereits auf den Weg gebrachten Finanzhilfen des Landes für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Aktionsplan Kommunalfinanzen und Grunddatenanpassung beim GFG)?

GAR NRW - 9 -



Der Stärkungspakt Stadtfinanzen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung zur Sanierung der kommunalen Finanzen. Damit wird erstmalig eine wichtige und notwendige Hilfestellung für strukturschwache Kommunen geleistet. Trotz schwieriger eigener Finanzlage untermauert die Landesregierung mit dem Stärkungspaket, dass sie an der Seite der Kommunen steht und für eine spürbare Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung einsteht. Der Stärkungspakt stellt dabei einen Baustein neben der strukturellen Aufstockung des GFG um 300 Mio. € und der Abschaffung der Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs zur Konsolidierung des Landeshaushalts um 166,2 Mio. € dar. Auch die Wiederbeteiligung in Höhe eines Viersiebtelanteils an der Grunderwerbssteuer nach Abschaffung durch die Vorgängerregierung bedeutet eine Verbesserung gegenüber der Situation der Jahre 2006 und folgende dar. Zu begrüßen ist, dass diese Beteiligung auch für die Anhebung des Hebesatzes gilt.

2. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit?

Bereits seit mehreren Jahren fordern die Kommunen in NRW (Memorandum-Gruppe) Lösungen für die riesigen strukturellen Finanzprobleme. Nicht nur die aktuelle Rekordmarke von 20 Mrd. € Kassenkredite bei den Kommunen ist ein alarmierende Zeichen. 350 Mio. € Konsolidierungshilfe können nicht die gewünschte Trendwende für einen breiten Teil der kommunalen Verschuldung darstellen. Für eine Trendwende ist aber - wie auch das Gutachten Junkernheinrich/Lenk unterstreicht - eine aktive finanzielle Beteiligung des Bundes dringend nötig. Zudem greift die gestaffelte Übernahme der Grundsicherung im Alter ab dem Jahre 2012 erst im Jahr 2014 vollständig. Soll die Hilfe eine nachhaltige Wirkung entfalten, müssen die Faktoren, die zu dem enormen Anstieg der Defizite geführt haben, dauerhaft korrigiert werden. Hierzu gehört das pflichtige Aufgaben adäquat finanziert werden.

3. Wie schätzen Sie die aktuelle Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt hinsichtlich der Liquiditätsversorgung der Kommunen mit Krediten ein?

Verunsicherung löste die KFW aus, als sie im Dezember 2010 eine Begrenzung und eine Steuerung des Kreditsgeschäfts nach Risiken mit Kommunen ankündigte. Insbesondere Basel III mit dem ergänzenden Regelwerk zu bereits bestehenden Eigenkapitalregeln für Finanzinstitute stellt ein absehbare Herausforderung für Kommunalkredite. Besondere Sorge bereitet, dass zukünftig das bilanzielle Eigenkapital in Relation zur Summe der Kredite gewichtet wird, ohne das Risiko des Kredits zu berücksichtigen. Problematisch ist dies für Banken, die null- oder niedrig gewichtete Kredite im Portfolio haben, da nur die Verschuldungsquote aber nicht zugleich das Risiko gemessen wird. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weist auf die Gefahr hin, dass das risikolose und margenarme Kreditgeschäft eines Kommunalkredits für Banken nur noch interessant ist, wenn die Margen erhöht oder mit zusätzlichem Eigenkapital hinterlegt werden. In diesem Kontext wird auch gerne das Kommunalrating ins Gespräch gebracht. Trotz des Wirbels auf den Geld und Kreditmärkten gilt es festzustellen: Kommunen sind nicht insolvenzfähig.

GAR NRW - 10 -



Dennoch schon heute ist der Anteil der Zinslasten beim Finanzergebnis eines kommunalen Haushalts evident. In der Perspektive wird mit einem Zinsanstieg bei den Kassenkrediten gerechnet. Es gibt Kommunen, bei denen der Anstieg des Zinssatzes um 0,8% Punkte die Gesamtkosten des Theaters ausmachen.

4. Welche möglichen Auswirkungen des Stärkungspaktgesetzes auf die künftige Kreditversorgung der Kommunen sehen Sie?

Der Stärkungspakt trägt zur Stabilisierung der Kreditversorgung bei.

5. Welche strukturellen Entlastungen sind notwendig, um eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten?

Eine verfassungsrechtliche Garantie einer angemessenen an den Aufgaben der Kommunen orientierten Finanzierung (SPD/14/10901) bzw. die Garantie einer finanziellen Mindestausstattung unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes (DIE GRÜNEN 14/10907) wäre ein nachhaltiger Schritt zur strukturellen Entlastung des Landeshaushalt.

6. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Finanzierungsbeteiligung der Kommunen vor, die nicht zum Empfängerkreis gehören. Teilen Sie die Notwendigkeit, dass im Rahmen der interkommunalen Solidarität auch diese Kommunen einen Beitrag dazu leisten, damit notleidende Städte ihre Handlungsfähigkeit wiedererlangen?

Ja, sofern es nicht dazu führt, dass "Solidaritätskommunen" dadurch ebenfalls zu Hilfeempfängern werden. Es ist deutlich, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltssituation des Landes eine komplette Umsetzung des Junkernheinrich/Lenk Gutachtens aus Landeskräften nicht möglich ist. Zumal sich der Bund nicht in dem erforderlichem Maße beteiligt, obwohl die offengelegte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen die Verantwortung von Land und Bund deutlich unterstreicht. Eine Umsetzung sah eine nachvollziehbare deutliche finanzielle Beteiligung von Bund, Land als auch den Kommunen vor.

7. Halten Sie die Auswahlkriterien für die teilnehmenden Kommunen für ausreichend nachvollziehbar oder sollten weitere Indikatoren gefunden werden, die hinreichend bestimmt und gerichtsfest sind?

Die Auswahlkriterien sind vor dem Hintergrund des begrenzten Finanzrahmens hinreichend. (s. a. Frage I 3)

8. Wie bewerten Sie die in § 9 des Gesetzentwurfes angebotene Unterstützung für die teilnehmenden Kommunen durch die Gemeindeprüfungsanstalt? Sehen Sie die Notwendigkeit erweiterter Beratungsangebote?

Bereits in der Vergangenheit sind z.B. die GPA aber auch andere Beratungsunternehmen in Kommunen gutachterlich aktiv gewesen.

GAR NRW - 11 -



Einsparpotentiale bzw. –vorschläge sind dadurch Bestandteil der Haushaltskonsolidierung geworden. Eine begleitende Unterstützung und Beratung für Konsolidierungsschritte ist sicherlich sinnvoll. Das reine Vergleichen von Benchmarks würde die Aufgabe einer nachhaltigen und die örtlichen Besonderheiten berücksichtigende Konsolidierungspolitik allerdings nicht gerecht werden.

- 9. Wie kann aus Ihrer Sicht eine einheitliche Anwendung der vorliegenden gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Konsolidierung der betroffenen Haushalte erreicht werden?
- 10. Wie können die zur Berechnung des Verteilerschlüssels notwendigen strukturellen Haushaltseckdaten für alle Kommunen gleichermaßen valide erhoben werden, um eine gerechte und rechtssichere Verteilung der zur Verfügung stehenden landesseitigen Konsolidierungshilfebetrages von 350 Mio. € sowie die analoge Anwendung auf die Kommunen der 2. Stufe zu gewährleisten?

Eine nachhaltige Konsolidierung der Gemeindefinanzen korreliert nicht mit einer einheitlichen Anwendung der vorliegenden gesetzlichen Regelungen (s.a. Ausführungen Frage 2).

Fragenkatalog III für die Anhörung zum "Stärkungspaktgesetz"

- 1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?
- 1.1 Inwieweit ist der Gesetzentwurf aus Ihrer Perspektive dazu geeignet, die aktuell drohende Zahlungsunfähigkeit finanzschwacher Kommunen abzuwenden?
- 1.2 Inwieweit ist der Gesetzentwurf aus Ihrer Perspektive dazu geeignet, einen nachhaltigen

Beitrag zur Lösung der kommunalen Finanzprobleme in NRW zu leisten?

Der Stärkungspakt Stadtfinanzen ist ein erster Schritt in die richtige Richtung zur Sanierung der kommunalen Finanzen. Damit wird erstmalig eine wichtige und notwendige Hilfestellung für strukturschwache Kommunen geleistet. Trotz schwieriger eigener Finanzlage untermauert die Landesregierung mit dem Stärkungspaket, dass sie an der Seite der Kommunen steht und für eine spürbare Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung einsteht. Der Stärkungspakt stellt dabei einen Baustein neben der strukturellen Aufstockung des GFG um 300 Mio. € und der Abschaffung der Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs zur Konsolidierung des Landeshaushalts um 166,2 Mio. € dar. Auch die Wiederbeteiligung in Höhe eines Viersiebtelanteils an der Grunderwerbssteuer nach Abschaffung durch die Vorgängerregierung bedeutet eine Verbesserung gegenüber der Situation der Jahre 2006 und folgende. Zu begrüßen ist, dass diese Beteiligung auch für die aktuelle Anhebung des Hebesatzes gilt. Bereits seit mehreren Jahren fordern die Kommunen in NRW (z.B. Memorandum-Gruppe) Lösungen für die riesigen strukturellen Finanzprobleme. Nicht nur die aktuelle Rekordmarke von 20 Mrd. € Kassenkredite bei den Kommunen sind alarmierende Zeichen. 350 Mio. € Konsolidierungshilfe können nicht die gewünschte Trendwende für einen

GAR NRW - 12 -



breiten Teil der kommunalen Verschuldung darstellen. Für eine Trendwende ist aber - wie auch das Gutachten Junkernheinrich/Lenk unterstreicht - eine aktive finanzielle Beteiligung des Bundes dringend nötig. Zudem greift die gestaffelte Übernahme der Grundsicherung im Alter ab dem Jahre 2012 erst im Jahr 2014 vollständig. Soll die Hilfe eine nachhaltige Wirkung entfalten, müssen die Faktoren, die zu dem enormen Anstieg der Defizite geführt haben dauerhaft korrigiert werden. Hierzu gehört, dass pflichtige Aufgaben adäquat finanziert werden.

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Methode zur Auswahl der am

Hilfsprogramm teilnehmenden Kommunen?

Die Methode zur Auswahl der teilnehmenden Kommunen ist vor dem Hintergrund, dass die begrenzte Beteiligung des Bundes erst im Jahr 2014 voll greift, sinnvoll.

3. Wie bewerten Sie die von den teilnehmenden Kommunen erwarteten Eigenkonsolidierungsbeiträge bezüglich ihres zu erwartenden Umfangs?

Dies läßt sich pauschal nicht beantworten, weil die betroffenen Kommunen eine unterschiedliche Geschichte der Haushaltssicherung haben. Es gibt Kommunen, die sich schon seit Jahren den Mühen verschiedenster Konsolidierungskonzepte unterzogen haben und dennoch kein Licht am Horizont sahen. Mittlerweile gibt es ganze Räte, die Haushaltsberatungen jenseits von Haushaltssicherungskonzepten nicht kennen. Aus diesem Grund sollte im begründeten Einzelfall eine ungleichmäßige Schrittfolge der Konsolidierung über das Zeitfenster 2016 (analog §76 GO) hinaus möglich sein. Zumal es Konsolidierungsmaßnahmen z.B. im Personalbereich gibt, die einen längeren Zeitrahmen benötigen. Für betriebsbedingte Kündigungen gibt es unabhängig von der "politischen Couleur" keine Mehrheiten vor Ort. Die Konsolidierungsbeiträge der Vergangenheit haben in den Kommunen die dem Nothaushaltsrecht unterliegen bereits zu überproportionalen Hebesätzen geführt. Wenn Kommunen wie Duisburg und Oberhausen heute schon einen Gewerbesteuersatz wie München bzw. deutlich über Hamburg und Frankfurt ausweisen müssen, sind die Spielräume für weitere Anhebungen gering. Bei einer Abkopplung vom regionalen Durchschnitt insbesondere in Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet drohen Folgen für den Wirtschaftsstandort. Beispielhaft sind die Kitagebühren. Während abundante Städte den Kindergartenbesuch kostenfrei stellen, wurden Nothaushaltskommunen von der Kommunalaufsicht angewiesen, hohe Gebühren auszuweisen. Hinsichtlich der Beschäftigten ist bislang keine Kommune bekannt, die zu dem Instrument der betriebsbedingten Kündigung gegriffen hat. Jedoch finden bereits seit Jahren in den HSK-Kommunen Beförderungen nur innerhalb eines engen Gestaltungskorridor eine Berücksichtigung. Hinzu kommen Wiederbesetzungssperren. Damit sind noch keine Aussagen über Demotivation und Politikverdrossenheit getroffen.

Es ist deutlich, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltssituation des Landes eine komplette Umsetzung des Junkernheinrich/Lenk Gutachtens

GAR NRW - 13 -



aus Landeskräften nicht möglich ist, zumal sich der Bund nicht in dem erforderlichem Maße beteiligt, obwohl die offengelegte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen die Verantwortung von Land und Bund deutlich unterstreicht. Eine Umsetzung sah eine nachvollziehbare deutliche finanzielle Beteiligung von Bund, Land und Kommunen vor.

4. Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf vorgesehenen kommunalen Solidarbeitrag und die geplante Abundanzumlage aus verfassungsrechtlicher Perspektive?

Wie bewerten den Gesetzentwurf hinsichtlich der Tatsache, dass in bestimmten Fällen auch Kommunen in der Haushaltssicherung bzw. in der vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushalt) zur Zahlung einer Abundanzabgabe verpflichtet sind?

Es ist deutlich, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltssituation des Landes eine komplette Umsetzung des Junkernheinrich/Lenk Gutachtens aus Landeskräften nicht möglich ist. Zumal sich der Bund nicht in dem erforderlichem Maße beteiligt. Obwohl die offengelegte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen die Verantwortung von Land und Bund deutlich unterstreicht. Eine Umsetzung sah eine nachvollziehbare deutliche finanzielle Beteiligung von Bund, Land und Kommunen vor. Die kommunale Beteiligung darf nicht dazu führen, dass "Solidaritätskommunen" dadurch ebenfalls zu Hilfeempfängern werden.

5. Inwieweit tangieren die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung?

Der Stärkungspakt Stadtfinanzen ist ein Schritt zur Wiedererlangung elementarer Elemente der kommunalen Selbstverwaltung für die betroffenen Kommunen. (s.a. Ausführungen zu Frage 3)

6. Inwieweit wäre es sinnvoll, die von den Programmteilnehmern aufzustellenden Haushaltssanierungspläne vor ihrer Vorlage bei den zuständigen Bezirksregierungen von unabhängiger Seite (z.B. GPA) bezüglich ihrer Umsetzbarkeit prüfen und testieren zu lassen?

Bereits in der Vergangenheit sind z.B. die GPA aber auch andere Beratungsunternehmen in Kommunen gutachterlich aktiv gewesen. Einsparpotentiale bzw. –vorschläge sind dadurch Bestandteil der Haushaltskonsolidierung geworden. Eine begleitende Unterstützung und Beratung für Konsolidierungsschritte ist sicherlich sinnvoll. Das reine Vergleichen von Benchmarks würde die Aufgabe einer nachhaltigen und die örtlichen Besonderheiten berücksichtigende Konsolidierungspolitik allerdings nicht gerecht werden. Die Entscheidung, über das Wie und Ob der Umsetzung von Sparzielen, obliegt den demokratisch legitimierten Räten.

7. Inwieweit halten Sie es für geboten, die möglichen Konsolidierungsbeiträge kommunaler Beteiligungen in die aufzustellenden Haushaltssanierungspläne mit einzubeziehen?

GAR NRW - 14 -



In den Nothaushaltskommunen sind Konsolidierungsbeiträge kommunaler Beteiligung bereits Praxis.

8. Inwieweit halten Sie es für geboten, die Bestellung eines Beauftragten bei Verstößen gegen Sanierungsvereinbarungen i.S.v. § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verpflichtend zu machen?

Die Möglichkeit eines Beauftragten gemäß §124 Gemeindeordnung, um dann den Haushaltssanierungsplan zu realisieren, nachdem die Kommune, die GPA und die Bezirksregierung alle möglichen Einsparungspotentiale – nachvollziehbar dokumentiert - ausgeschöpft haben, dürften begrenzt sein. Vielmehr würde eher der Anspruch auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung untermauert werden. Politisch und verfassungsrechtlich wäre eine Inthronisierung eines "Stadthalters" sicherlich nicht unumstritten.

9. Inwieweit halten Sie es für geboten, das für Kommunales zuständige Ministerium über eventuelle Abweichungen von Haushaltssanierungsplänen entscheiden zu lassen, statt dies dem Ermessen der Bezirksregierungen zu überantworten?

Bereits in der Vergangenheit hat es Abstimmungen zwischen Bezirksregierungen und dem Innenministerium in der Frage, wie mit Kommunen im Nothaushaltsrecht verfahren wird, gegeben. Aufgrund der Tatsache dass es in der Vergangenheit nicht immer eine einheitliche Praxis in den fünf Regierungsbezirken gab, könnte eine solche Vorgehensweise sowohl die Einheitlichkeit als auch den Charakter der Ausnahme unterstreichen.

Fragenkatalog IV für die Anhörung zum "Stärkungspaktgesetz"

Halten Sie das Auswahlkriterium der teilnahmepflichtigen
 Empfängerkommunen "bilanzielle Überschuldung" für zielführend?

 Was halten sie von den Kriterien:Strukturelles Defizit der Ergebnisrechnung,
 Höhe der Kassenkredite, Höhe der Nettosozialtransferleistungen
 oder von einem Mix aus diesen Kriterien?

Trotz schwieriger eigener Finanzlage untermauert die Landesregierung mit dem Stärkungspaket, dass sie an der Seite der Kommunen steht und für eine spürbare Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung einsteht. Der Stärkungspakt stellt dabei einen Baustein neben der strukturellen Aufstockung des GFG um 300 Mio. € und der Abschaffung der Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs zur Konsolidierung des Landeshaushalts um 166,2 Mio. € dar. Auch die Wiederbeteiligung in Höhe eines Viersiebtelanteils an der Grunderwerbssteuer nach Abschaffung durch die Vorgängerregierung stellt eine Verbesserung gegenüber der Situation der Jahre 2006 und folgende dar. Das Kriterium der Überschuldung als Auswahlkriterium macht deutlich, über welchen Zeitrum die finanzielle Not bereits existiert. Die Einrichtung von Entschuldungsfonds oder spezieller Konsolidierungshilfen lindern zwar die

GAR NRW - 15 -



Nachwehen eines jahrelang fehlgesteuerten kommunalen Finanzsystems, beheben aber nicht dessen Fehler. Sollen Konsolidierungshilfen eine dauerhafte Wirkung entfalten, müssen die Faktoren, die zu einem enormen Anstieg der Defizite geführt haben dauerhaft korrigiert werden.

3. Was halten Sie von der vorgesehenen Pflichtteilnahme der 34 Kommunen?

Der Kreis der notleidenden Kommunen beschränkt sich nicht allein auf die 34 Kommunen. Auch jenseits dieses Kreises bestehen in weiteren Kommunen erhebliche Finanzprobleme durch hohe Kassenkreditbestände, einem massiven Eigenkapitalverzehr und hohen Defiziten im Ergebnishaushalt. Der Berg der zu bewältigenden Probleme ist groß. Bereits seit mehreren Jahren fordern die Kommunen in NRW (Memorandum-Gruppe) Lösungen für die riesigen strukturellen Finanzprobleme. Nicht nur die aktuelle Rekordmarke von 20 Mrd. € Kassenkredite bei den Kommunen ist ein alarmierendes Zeichen. In der Tat können 350 Mio. € Konsolidierungshilfe nicht die gewünschte Trendwende für einen breiten Teil der kommunalen Verschuldung darstellen. Für eine Trendwende ist aber - wie auch das Gutachten Junkernheinrich/Lenk unterstreicht - eine aktive finanzielle Beteiligung des Bundes dringend nötig. Zudem greift die gestaffelte Übernahme der Grundsicherung im Alter ab dem Jahre 2012 erst im Jahr 2014 vollständig. Vor dem Hintergrund, dass die begrenzte Beteiligung des Bundes erst im Jahr 2014 voll greift, ist es sinnvoll bereits 2012 mit einer Auswahl der verschuldeten Kommunen zu beginnen. Mit der verpflichtenden Teilnahme macht das Land zugleich deutlich, das es sich in einer verbindlichen Finanzierungsverantwortung sieht.

4. Halten Sie einen Haushaltsausgleich in 5 Jahren in gleichgroßen Schritten - auch mit Landeshilfen - für möglich?

Dies läßt sich pauschal nicht beantworten, weil die betroffenen Kommunen eine unterschiedliche Geschichte der Haushaltssicherung haben. Es gibt Kommunen, die schon seit Jahren sich den Mühen verschiedenster Konsolidierungskonzepte unterzogen haben und dennoch kein Licht am Horizont sehen. Mittlerweile gibt es ganze Räte, die Haushaltsberatungen jenseits von Haushaltssicherungskonzepten nicht kennen. Aus diesem Grund sollte im begründeten Einzelfall eine ungleichmäßige Schrittfolge der Konsolidierung über das Zeitfenster 2016 (analog §76 GO) hinaus möglich sein. Zumal es Konsolidierungsmaßnahmen z.B. im Personalbereich gibt, die einen längeren Zeitrahmen benötigen.

- 5. Welche Maßnahmen könnte die Kommunalaufsicht einleiten bei Nichterfüllung der Haushaltssanierungspläne?
- a) Was halten Sie von einem Bürgerbeitrag in Form der Erhöhung der Grundsteuer B
- 6. Für wie wahrscheinlich halten Sie im Falle der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den 34 teilnahmepflichtigen Kommunen:
- Die Schließung vieler/aller freiwilligen Einrichtungen und Einstellung freiwilliger Dienstleistungen?
- Betriebsbedingte Kündigungen?

GAR NRW - 16 -



- Die Rückführung und Absenkung von Standards bei Pflichtaufgaben? Wie könnte das konkret aussehen?

Welche sonstigen Maßnahmen müssten die 34 Kommunen ergreifen, um das Ziel des Haushaltsausgleichs bis 2016 zu erreichen?

Die Konsolidierungsbeiträge der Vergangenheit haben in den Kommunen, die dem Nothaushaltsrecht unterliegen, bereits zu überproportionalen Hebesätzen geführt. Wenn Kommunen wie Duisburg und Oberhausen heute schon einen Gewerbesteuersatz wie München bzw. deutlich über Hamburg und Frankfurt ausweisen müssen, sind die Spielräume für weitere Anhebungen gering. Bei einer Abkopplung vom regionalen Durchschnitt insbesondere in Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet drohen Folgen für den Wirtschaftsstandort. Beispielhaft sind die Kitagebühren. Während abundante Städte den Kindergartenbesuch kostenfrei stellen, wurden Nothaushaltskommunen von der Kommunalaufsicht angewiesen, hohe Gebühren auszuweisen. Die Kürzungen im Bereich der freiwilligen Leistungen hat insbesondere im Kulturbereich zu heftigen Bürgerprotesten geführt. Beispielhaft die Diskussion um Theaterschließungen in Oberhausen oder Wuppertal. Hinsichtlich der Beschäftigten ist bislang keine Kommune bekannt, die zu dem Instrument der betriebsbedingten Kündigung gegriffen hat. Jedoch finden bereits seit Jahren in den HSK-Kommunen Beförderungen nur innerhalb eines engen Gestaltungskorridor eine Berücksichtigung. Hinzu kommen Wiederbesetzungssperren. Damit sind noch keine Aussagen über Demotivation und Politikverdrossenheit getroffen.

7. Was halten sie von der Ausstattung der Komplementärmittel der 2. Stufe nur aus kommunalen Finanzmitteln?

Es ist deutlich, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltssituation des Landes eine komplette Umsetzung des Junkernheinrich/Lenk Gutachtens aus Landeskräften nicht möglich ist - zumal sich der Bund nicht in dem erforderlichem Maße beteiligt, obwohl die offengelegte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen die Verantwortung von Land und Bund deutlich unterstreicht. Eine Umsetzung sah eine nachvollziehbare deutliche finanzielle Beteiligung von Bund, Land und Kommunen vor.

- 8. Wie kann das strukturelle Defizit in den kommunalen Haushalten geschlossen werden bei Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen und Standards?
- 9. Wo liegen Ihrer Meinung nach die Ursachen der aufgelaufenen Kassenkredite?

Sollen Konsolidierungshilfen eine dauerhafte Wirkung entfalten, müssen die Faktoren, die zu einem enormen Anstieg der Defizite geführt haben, dauerhaft korrigiert werden. Hierzu gehört eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der Kommunen.

Über Jahre sind aus den Aufgabengabenübertragungen mit unzureichender Finanzausstattung, den höheren Standards bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben und den Herausforderungen aus dem Wandel der Wirtschaftsstruktur Finanzierungsdefizite entstanden, die über Liquiditätskredite

GAR NRW - 17 -



finanziert wurden. So war z.B. jeder siebende Euro Schulden der Stadt Oberhausen für den kreditfinanzierten Solidarbeitrag Ost bestimmt. Wenn im Wege der Anschubfinanzierung mit zahlreichen Förderprogrammen in den letzten Jahren neue Standards geschaffen wurden, ohne dass eine langfristige und auskömmliche Finanzierung gesichert ist, hat dies Folgen für den kommunalen Haushalt insbesondere in strukturschwachen Kommunen.

10. Könnte die Übernahme eines Teils der Kassenkredite in einen Sonderfonds des Landes ein 1. Schritt zur Entlastung der Kommune sein?
11. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen solchen Fonds im 2. Schritt zu bedienen resp. abzubauen (z.B. Schuldenschnitt, Gläubigerbeteiligung, höherer Beitrag des Landes?)

Nicht nur die aktuelle Rekordmarke von 20 Mrd. € Kassenkredite bei den Kommunen ist ein alarmierendes Zeichen. 350 Mio. € Konsolidierungshilfe können nicht die gewünschte Trendwende für einen breiten Teil der kommunalen Verschuldung darstellen. Für eine Trendwende ist - wie auch das Gutachten Junkernheinrich/Lenk unterstreicht - eine stärkere aktive finanzielle Beteiligung des Bundes dringend nötig. Die gestaffelte Übernahme der Grundsicherung im Alter ab dem Jahre 2012 greift da zu kurz. Soll die Hilfe eine nachhaltige Wirkung entfalten, müssen die Faktoren, die zu dem enormen Anstieg der Defizite geführt haben, dauerhaft korrigiert werden. Hierzu gehört, die Befreiung von Aufgaben, die sie nicht selbst steuern können. Die strukturellen Finanzprobleme sind allerdings so gravierend, dass weitere Schritte zur Verbesserung der Finanzlage der Kommunen notwendig bleiben. Konzepte dafür werden immer vor dem Hintergrund der eigenen Finanzlage des Landes begründet werden müssen. Die Schuldenbremse für die Länder und das damit einhergehende Neuverschuldungsverbot setzt dafür enge Grenzen.

Volker \	W	ilke
VOIKEI	vv	IIIVE
